

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang X

Rathenow, den 16.12.2011

Nr. 07

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.11.2011</b>	Seite 56
Bekanntmachung der <b>Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.12.2011</b>	Seite 57
Bekanntmachung der <b>Satzung über die Hebesätze für Realsteuern der Stadt Rathenow</b>	Seite 58
Bekanntmachung der <b>Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow</b>	Seite 59
Bekanntmachung des <b>Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung“ Plan Nr. 043 der Stadt Rathenow Ortsteil Göttlin</b>	Seite 60
Bekanntmachung der <b>Benennung des Parkplatzes Baustraße in Edwin-Rolf-Platz</b>	Seite 61

## **STADT RATHENOW -DER BÜRGERMEISTER-**

### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.11.2011**

#### **öffentlicher Teil**

#### **DS062/11 Benennung des Parkplatzes Baustraße in „Edwin-Rolf-Platz“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Parkplatz Baustraße in Edwin-Rolf-Platz zu benennen.

#### **DS 113/11 Jahresrechnung der Stadt Rathenow und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2010**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2010 der Stadt Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Brdg. die Entlastung.

#### **DS 114/11 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow zum 01.01.2012.

#### **DS115/11 Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow und ihrer Ortsteile –Hebesatzsatzung-**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow und ihrer Ortsteile - Hebesatzsatzung

#### **DS 119/11 B-Plan Sondergebiet Holzverarbeitung, hier Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Sondergebiet Holzverarbeitung" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss mit der DS.NR. 096/11 wird hiermit aufgehoben.

#### **DS 120/11 Neugestaltung des Dorfplatzes in Grütz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das vorliegende Ausbauprogramm zur Umgestaltung des Dorfplatzes Grütz vom Ing.-Büro Ing B aus Stendal.

#### **DS 121/11 Entwicklung und Stärkung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt das Wirtschaftsentwicklungskonzept für die Wirtschaftsregion Westbrandenburg zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow stimmt der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung und Stärkung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg zu.

3. Ferner beauftragt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow die Verwaltung, die im Wirtschaftsentwicklungskonzept für die Wirtschaftsregion Westbrandenburg festgeschriebenen Maßnahmen zu initiieren und zu deren Finanzierung einen Antrag auf Förderung des Regionalbudgets auf Basis der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu stellen.

4. Der von der Stadt Rathenow benötigte Eigenanteil in Höhe von 28.125,00 Euro ist im Haushalt bereitzustellen.

#### **DS 124/11 Überprüfung der Abschaltung von Straßenleuchten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt,

1. die Stadtverwaltung zu beauftragen, aufzulisten, welche bestehenden Straßenleuchten in den letzten 10 Jahren zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Grundlage dauerhaft abgeschaltet wurden,
2. die zu erwarteten jährlichen Kosten für die Inbetriebnahme der einzelnen bestehenden und zurzeit abgeschalteten Straßenleuchten zu ermitteln und aufzulisten.

#### **DS 125/11 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des B-Planes „Weinberggelände, hier Festlegungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 7. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes vom 21.12.2001 der Stadt Rathenow und billigt die Begründung und den Umweltbericht.

Der Festlegungsbeschluss Drucksachennummer 072/11 wird hiermit aufgehoben.

#### **DS 126/1 Prüfung von Maßnahmen zur Haushaltkonsolidierung**

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt:

1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012 konkrete Vorschläge zur mittelfristigen Konsolidierung des Stadthaushalts vorzulegen. Angesichts der zu erwartenden finanziellen Entwicklung kann der Haushaltsausgleich nicht einseitig über Einsparungen realisiert werden. Deshalb sind vom Bürgermeister neben Einsparvorschläge im Bereich der freiwilligen Ausgaben und bei den Personalkosten vor allem auch Vorschläge zur Verbesserung der Einnahmesituation zu unterbreiten.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Premnitz, der Gemeinde Milower Land sowie den Ämtern Nennhausen, Rhinow und Friesack mit dem Ziel zu prüfen, Synergieeffekte durch eine gemeinsame Aufgabenerledigung zu realisieren. Dabei ist

zu klären, welche der genannten Kommunen in welchen Bereichen künftig zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit der Stadt Rathenow grundsätzlich bereit sind. Insbesondere ist eine interkommunale Zusammenarbeit auf folgenden Felder zu prüfen: Bauhof, Winterdienst, Bewirtschaftung Kommunalwälder, Gehaltsabrechnung, Tourismus-Marketing und Wirtschaftsförderung. Ein entsprechender Bericht über die Ergebnisse ist der Stadtverordnetenversammlung bis zur ersten Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2012 vorzulegen.

gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes auf dem Grundstück Flur 46, Flurstück 67 zu erteilen.

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

#### **nichtöffentlicher Teil**

**DS 123/11 Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung der Uferpromenade zwischen Berliner Straße und Kleine Waldemarstraße**

**DS 110/11 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung Kz. 02000662**

**DS 116/11 Änderung der Drucksache 111/10 Grundstücksverkauf Rathenow Ost**

**DS 117/11 Grundstücksankauf Radweg Göttlin, Flur 1, diverse Flurstücke**

**DS 118/11 Erhebung einer Klage**

**DS 122/11 Grundstücksankauf Fehrbelliner/Große Hagenstraße (Stadtumbau)**

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.12.2010**

#### **öffentlicher Teil**

**DS 127/11 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Havelland „Geodateninfrastruktur - Havelland“**

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow beschließt, den Bürgermeister zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung mit dem Landkreis Havelland zum Aufbau einer Geoinfrastruktur im Landkreis Havelland - GDI Havelland zu beauftragen.

Die Stadt Rathenow ist bereit, ihr aufbereitetes Datenmaterial kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird sie keine weiteren finanziellen Mittel bereit stellen.

**DS 128/11 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Heidefeld, Errichtung eines Blockheizkraftwerkes**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das

## **Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow und ihrer Ortsteile –Hebesatzsatzung–**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 550) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden auf den 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) **300 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **395 v. H.**

**2. Gewerbesteuer** **350 v. H.**

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Rathenow, den 17.11.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.11.20011 folgende Satzung beschlossen:

### **Gliederung**

- § 1      Gebührenpflicht
- § 2      Gebührensschuldner
- § 3      Gebührensätze
- § 4      Fälligkeit der Gebühren
- § 5      Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung
- § 6      Ausnahmen
- § 7      Inkrafttreten

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Havellandhalle werden nach Maßgabe einer separaten Ordnung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührensätze**

- (1) Folgende Benutzungsgebühren sind zu entrichten:

<b>Einrichtung</b>	<b>Nutzer</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
<b>Sporthallen</b>	Rathenower Vereine	
Sporthalle West	Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	0,00 € / Std.
Sporthalle Weinberg		
Sporthalle GS Jahn	Erwachsene	9,00 € / Std.
Sporthalle OS Duncker		
Sporthalle Jahngymnasium	auswärtige Sportvereine	
Sporthalle Ost	und sonstige Nutzer	9,00 € / Std.
Sporthalle Mühle		
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	0,00 € / Std.

	Übernachtung in Sporthallen	3,00 /Person / Nacht
<b>Sportplätze</b>	Rathenower Vereine	
Sportplatz Schwedendamm	Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	0,00 € / Std.
Sportplatz Rathenow-Ost	Erwachsene	10,00 € / Std.
	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer	20,00 € / Std.
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	0,00 € / Std.
<b>Aula „Am Weinberg“</b>		35,00 € / Std. maximal 200,00 € / Tag
<b>Klassenzimmer der Schulen</b>		2,00 € / Std.
<b>Speiseräume der Schulen</b>		8,00 € / Std.

- (2) Nach Benutzung der Klassenzimmer und Speiseräume in den Schulen ist der Nutzer selbst für die Endreinigung verantwortlich.
- (3) Bei Aufräumung und Reinigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 30,00 €/ h je Arbeitskraft berechnet.

Für sonstige Leistungen, die nicht im Gebührensatz enthalten sind, setzt die Stadt Rathenow die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Grundsätzlich sind die Gebühren für die gemeindlichen Einrichtungen jedoch im Voraus, die Gebühren für die Sportstätten im Nachhinein zu entrichten.  
Die Übergabe des Schlüssels für die gemeindlichen Einrichtungen erfolgt erst nach Vorlage des Einzahlungsbeleges für die Gebühren beim zuständigen Hausmeister.
- (3) Die Gebührenschild unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 5**  
**Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung**

Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.

Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt werden.

**§ 6**  
**Ausnahmen**

Die Nutzung der Stadien „Vogelgesang“ und „Schwedendamm“ für den Trainings- und Punktspielbetriebs des FSV Optik Rathenow e.V. und des BSC Rathenow 1994 e.V. wird in gesonderten Verträgen geregelt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 19.03.2008 beschlossene Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow außer Kraft.

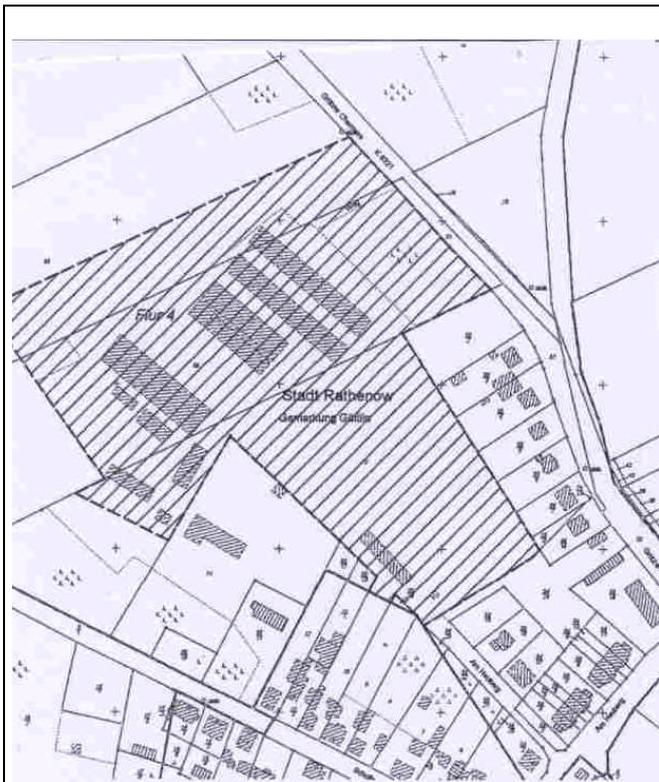
Rathenow, den 17.11.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung“ Pl.Nr. 043 der Stadt Rathenow OT Göttlin**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2011 den Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung“ Pl.Nr. 043 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 25.11.2011 ist für den Bebauungsplan Nr. 043 „Sondergebiet Holzverarbeitung“ die Genehmigung erteilt worden.



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 29.11.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Benennung des Parkplatzes Baustraße in „Edwin-Rolf-Platz“  
Gemarkung Rathenow, Flur 23, Flurstücke 155/0 teilweise**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 16.11.2011 die Benennung des Parkplatzes Baustraße, mit Beschluss Nr. 062/11 in

**Edwin-Rolf-Platz**

beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, 05.12.2010

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister